

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Ammertal für das Haushaltsjahr 2023

I. Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Ammertal hat am 08.05.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Das Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 25.07.2023, Az. RPT0140-2241-156/1/2 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt und die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile erteilt. Die Haushaltssatzung wird nachstehend gem. § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung öffentlich bekannt gemacht:

## Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Ammertal für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 79 der GemO und § 7 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 08.05.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.298.620
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.298.620
1.3	<b>Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von</b>	<b>0</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von</b>	<b>0</b>
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von</b>	<b>0</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.238.720
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	824.020
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von</b>	<b>414.700</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	910.000
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von</b>	<b>-910.000</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von</b>	<b>-495.300</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	820.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	326.000
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von</b>	<b>494.000</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von</b>	<b>-1.300</b>

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 820.000 EUR

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 703.000 EUR

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 0 EUR

## § 5 Umlagen

Die Verbandsumlagen werden festgesetzt

1) für die **Betriebskostenumlage** auf 754.800 EUR

2) für die **Liquiditätsumlage** auf 0 EUR

3) für die **Kapitaldienstumlage** auf 483.900 EUR

davon

Zinsumlage 69.000 EUR

Abschreibungsumlage 414.900 EUR

Ausgefertigt:  
Ammerbuch, den 01.08.2023

gez. Christel Halm  
Verbandsvorsitzende

## **II. Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung**

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen, so gilt sie dennoch ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Die gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Ammerbuch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

## **III. Öffentliche Auslegung**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2023 liegen gem. § 18 GKZ i. V. m. § 81 Abs. 3 Gemeindeordnung in der Zeit von **Mittwoch, 02.08.2023 bis Freitag, 11.08.2023**, je einschließlich, im Bürgerbüro des Rathauses in Ammerbuch-Entringen, Kirchstraße 6, 72119 Ammerbuch zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr,  
Mittwoch von 15.00 bis 18.00 Uhr.

Ammerbuch, den 01.08.2023

gez. Christel Halm  
Verbandsvorsitzende